Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Änderung der Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Eichvorschriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen

Eichtechnische Prüfung

Eichtechnische Prüfung

- § 4. (1) Für Elektrizitätszähler für Wirkarbeit gemäß § 1 gelten für die Neuund Nacheichung die in Anhang IV dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen.
- (2) Für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen gemäß § 2 Z 1 bis 4 gelten die in Anhang IV dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen. Für Zusatzeinrichtungen zur Ein- bzw. Ausgabe von Messwerten der physikalischen Größen Arbeit und Leistung sind diese Eichfehlergrenzen gleichfalls anzuwenden.
- **§ 4.** (1) ...
- (2) ...
- (3) Die Ersteichung von Messgeräten gemäß § 2 Z 1 bis 4 kann auf Grundlage der Überprüfung jedes einzelnen Gerätes oder einer statistischen Kontrolle durchgeführt werden. Der Probenahmeplan einer statistischen Kontrolle muss Folgendes gewährleisten:
 - ein normales Qualitätsniveau entsprechend einer Annahmewahrscheinlichkeit von 95 % und einer Nichtübereinstimmungsquote von weniger als 1 %, sowie
 - 2. ein Qualitätsgrenzniveau entsprechend einer Annahmewahrscheinlichkeit von 5 % und einer Nichtübereinstimmungsquote von weniger als 7 %.

Wird ein Los angenommen, so gelten alle Geräte als erstgeeicht, mit der Ausnahme derjenigen Messgeräte mit negativem Prüfergebnis. Wenn ein Los die Annahmekriterien nicht erfüllt, so können die Geräte, die dieses Los bilden, einer Einzelüberprüfung unterzogen werden, um die Ersteichung von Geräten, die diesen Eichvorschriften entsprechen, zu ermöglichen. Grundsätzlich dürfen nur Geräte gleicher Bauart, gleichen Funktionsumfanges und gleicher Genauigkeitsklasse und bei Elektrizitätszählern zusätzlich mit gleicher Nennstrom- und Grenzstromstärke bzw. mit gleicher Mindeststrom-, Referenzstrom- und Grenzstromstärke Imin – Iref (Imax) zusammengefasst werden.

§ 9. (1) Mit dieser Verordnung wird der Anhang MI-003 der Richtlinie

§ 9. (1) ...

Geltende Fassung

2004/22/EG vom 31. März 2004 umgesetzt.

(2) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften in der Fassung der Richtlinie 88/182/EWG und 94/10/EG mit der Notifikationsnummer 2005/531/A notifiziert.

Vorgeschlagene Fassung

(2) ...

(3) Die Änderung dieser Verordnung gemäß Amtsblatt für das Eichwesen XX/2014 wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12 (Notifikationsnummer 20xx/xxx/A) notifiziert.